

Satzung über die Erhebung von Gebühren und Entgelten an der Universität Regensburg (Gebühren- und Entgeltsatzung - GebEntgS)

VOM 16. Dezember 2024

Aufgrund von Art. 9 Satz 1 in Verbindung mit Art. 13 Abs. 7 Satz 1 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 5. August 2022 in der jeweils geltenden Fassung erlässt die Universität Regensburg folgende Satzung:

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch:

Die in dieser Verordnung verwendeten Amts-, Personen- und Funktionsbezeichnungen schließen alle Geschlechter (männlich, weiblich, divers) ein. Dies gilt auch, wenn nur die weibliche und männliche Form angesprochen wird.

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

II. Gebühren und Entgelte

§ 2 Gebührentatbestände

§ 3 Gebührenhöhe

§ 4 Fälligkeit der Gebühren

§ 5 Entgelttatbestände, Höhe und Fälligkeit der Entgelte

§ 6 Ausnahmen

§ 7 Absehen von der Gebühren- und Entgelterhebung, Gebühren- und Entgeltermäßigung, Erlass, Stundung, Ratenzahlung, Rückerstattung

§ 8 Dokumentationspflicht

III. Schlussbestimmungen

§ 9 Inkrafttreten, Übergangsregelungen

Anlage: Gebühren- und Entgelthöhenverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

- (1) ¹Die Universität Regensburg erhebt Gebühren und Entgelte nach dieser Satzung. ²Die Gebühren und Entgelte werden von der Universität Regensburg als staatliche Angelegenheit gemäß Art. 4 Abs. 5 Satz 2 Nr. 6 in Verbindung mit Art. 13 Abs. 7 BayHIG erhoben. ³Das Gebühren- und Entgeltaufkommen steht der Universität Regensburg zu.
- (2) Die Erhebung von anderen Gebühren, Auslagen und Entgelten, insbesondere nach dem Kosten- gesetz sowie die Erhebung der Gebühren für das Studierendenwerk bleiben unberührt.

II. Gebühren und Entgelte

§ 2

Gebührentatbestände

An der Universität Regensburg werden Gebühren erhoben

1. für die Teilnahme von Studierenden und nach Art. 87 Abs. 3 Satz 1 BayHIG immatrikulierten Personen an Angeboten der Weiterbildung gemäß Art. 78 Abs. 1 und 2 BayHIG in Form von weiterbildenden Masterstudiengängen (Art. 78 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BayHIG),
2. für den Besuch anderer als der in Art. 78 Abs. 1 und 2 BayHIG genannten Lehrveranstaltungen durch nach Art. 87 Abs. 3 Satz 1 BayHIG immatrikulierte Personen (Gasthörer und Gasthörerinnen gemäß § 16 der Immatrikulations-, Rückmelde-, Beurlaubungs- und Exmatrikulationssatzung der Universität Regensburg vom 06. Februar 2024).

§ 3

Gebührenhöhe

- (1) ¹Die Höhe der Gebühr ist so zu bemessen, dass der Aufwand der Universität Regensburg sowie der Nutzen, der wirtschaftliche Wert oder die sonstige Bedeutung der Leistung für die Leistungsempfänger und Leistungsempfängerinnen angemessen berücksichtigt werden. ²Die Höhe der jeweiligen Gebühr wird gemäß den nachfolgenden Grundsätzen und den Festlegungen im Gebühren- und Entgelthöhenverzeichnis in der Anlage zu dieser Satzung festgesetzt.
- (2) ¹Für nach § 2 Nr. 1 gebührenpflichtige Angebote der Weiterbildung werden die Gebühren grundsätzlich kostendeckend erhoben. ²Der Aufwand im Sinne von Abs. 1 besteht aus den gesamten für solche Veranstaltungen entstehenden Personal- und Sachkosten einschließlich z.B. Raum- und Betriebskosten. ³Sofern nach § 2 Nr. 1 gebührenpflichtige Angebote der Weiterbildung berufs- oder ausbildungsbegleitend angeboten werden, gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend.
- (3) Für den Besuch von Lehrveranstaltungen gemäß § 2 Nr. 2 bemisst sich die Gebühr nach der Gesamtzahl der Semesterwochenstunden der Lehrveranstaltungen, für deren Besuch die

Immatrikulation beantragt wird, sofern es sich dabei nicht um einzelne Veranstaltungen der Angebote der Weiterbildung nach § 2 Nr. 1 handelt.

§ 4

Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebühr für die Teilnahme an Angeboten der Weiterbildung gemäß § 2 Nr. 1 ist grundsätzlich mit der Immatrikulation bzw. Rückmeldung fällig; abweichende Regelungen gemäß der Anlage zu dieser Satzung bleiben unberührt.
- (2) Die Gebühr für den Besuch von Lehrveranstaltungen gemäß § 2 Nr. 2 ist fällig bei der Stellung des Antrags auf Immatrikulation bzw. Rückmeldung.

§ 5

Entgelttatbestände, Höhe und Fälligkeit der Entgelte

- (1) Privatrechtliche Entgelte werden erhoben von Teilnehmern und Teilnehmerinnen an Angeboten der Weiterbildung, die weder Studierende noch nach Art. 87 Abs. 3 Satz 1 BayHIG immatrikulierte Personen sind.
- (2) ¹Für die nach Maßgabe der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnungen erforderlichen sachlichen Ausbildungsmittel können privatrechtliche Entgelte erhoben werden. ²Entsprechendes gilt für Exkursionen.
- (3) ¹Für die Höhe des Entgelts gemäß Abs. 1 gelten § 3 Abs. 1 und 2 entsprechend. ²Im Übrigen bemisst sich das Entgelt nach dem Aufwand der Universität Regensburg sowie dem Nutzen, dem wirtschaftlichen Wert oder der sonstigen Bedeutung der Leistung für die Leistungsempfänger und Leistungsempfängerinnen und der Anlage zu dieser Satzung. ³Das Entgelt wird in einer individuellen Entgeltvereinbarung geregelt, in der auch die Fälligkeit bestimmt wird; es ist grundsätzlich spätestens vor dem Beginn der Veranstaltung zu entrichten.

§ 6

Ausnahmen

¹Keine Gebühren werden erhoben für

1. nachträgliche Erweiterungen des Studiums im Sinne von Art. 14 bis 19 des Bayerischen Lehrerbildungsgesetzes (BayLBG) nach Bestehen der Ersten Lehramtsprüfung (Art. 6 Abs. 1 Satz 1 BayLBG),
2. Studienangebote für Absolventen und Absolventinnen der Hochschulen zur Sicherung des Lehrer- und Lehrerinnennachwuchses im Zusammenhang mit einer Maßnahme nach Art. 22 BayLBG,
3. nach Art. 87 Abs. 3 Satz 1 BayHIG immatrikulierte Personen, sofern die Immatrikulation nach Art. 87 Abs. 3 Satz 1 BayHIG an einer weiteren Hochschule neben der Immatrikulation als Studierender oder Studierende für einen grundständigen oder postgradualen Studiengang

erforderlich ist, um dieses Studium nach Maßgabe der einschlägigen Prüfungsordnung ordnungsgemäß durchzuführen und abzuschließen,

4. nach Art. 87 Abs. 3 Satz 1 BayHIG immatrikulierte Personen, die als Studierende an einer anderen Hochschule immatrikuliert sind, mit der eine entsprechende Kooperationsvereinbarung besteht,
5. nach Art. 87 Abs. 3 Satz 1 BayHIG immatrikulierte ausländische Personen, die im Rahmen eines auch im Hinblick auf die Gebührenfreiheit des Studiums auf Gegenseitigkeit beruhenden Studierendenaustausches innerhalb der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder von Hochschulkooperationsvereinbarungen immatrikuliert sind,
6. Schüler und Schülerinnen, die an Hochschulen aufgrund von Art. 77 Abs. 7 Satz 1 BayHIG berechtigt sind, an Lehrveranstaltungen teilzunehmen (Frühstudium).

²Für Hochschulprüfungen und staatliche Prüfungen werden Gebühren und Auslagen nicht erhoben, soweit durch Gesetz oder Rechtsverordnung nichts anderes bestimmt ist.

§ 7

Absehen von der Gebühren- und Entgelterhebung, Gebühren- und Entgeltermäßigung, Erlass, Stundung, Ratenzahlung, Rückerstattung

- (1) Besteht an der Durchführung eines Angebots der Weiterbildung ein besonderes öffentliches, insbesondere bildungspolitisches Interesse, kann die Universität Regensburg die zu erhebenden Gebühren und Entgelte für alle Teilnehmenden oder für einen spezifischen Teilnehmerkreis ermäßigen oder von einer Gebührenerhebung absehen.
- (2) ¹Die nach dieser Satzung zu erhebenden Gebühren und Entgelte können gestundet oder ihre Zahlung in mehreren individuellen Raten ermöglicht werden, wenn die Erhebung auf Grund besonderer Umstände des Einzelfalls eine unzumutbare Härte für den Schuldner oder die Schuldnerin darstellt. ²In diesen Fällen kann die Gebühr bzw. das Entgelt unter Berücksichtigung der konkreten Umstände des Einzelfalls auch erlassen werden. ³Ein Erlass ist nur möglich, wenn eine Stundung oder Ratenzahlung nicht in Betracht kommt. ⁴In Fällen einer unzumutbaren Härte können Gebühren im Sinn von Art. 13 Abs. 3 BayHIG im Einzelfall entsprechend ermäßigt oder es kann von einer Gebührenerhebung abgesehen werden.
- (3) ¹Wird ein der Gebühren- oder Entgeltforderung zugrundeliegendes Angebot gemäß § 2 Nr. 1 nicht durchgeführt (z.B. wegen Nichterreichen einer Mindestteilnehmerzahl), werden bereits entrichtete Gebühren oder Entgelte zurückerstattet. ²Bei Unterbrechung oder vorzeitiger Beendigung der Teilnahme durch den Teilnehmer oder die Teilnehmerin besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Rückzahlung bereits entrichteter Gebühren und Entgelte.
- (4) ¹Ein Absehen von der Erhebung, Ermäßigung, Erlass, Stundung, Ratenzahlung und Rückerstattung gem. Abs. 2 und 3 werden nur auf schriftlichen Antrag gewährt. ²Die Gründe der besonderen Härte sind durch den Antragsteller oder die Antragstellerin unverzüglich schriftlich darzulegen und glaubhaft zu machen. ³Entsprechende erforderliche personenbezogene Daten sind anzugeben und die erforderlichen Unterlagen sind vorzulegen.

§ 8

Dokumentationspflicht

¹Die Grundlagen für die Gebühren- und Entgeltbemessung sind zu dokumentieren. ²Eine Pflicht zur Veröffentlichung dieser Dokumentation besteht nicht.

III. Schlussbestimmungen

§ 9

Inkrafttreten, Übergangsregelungen

(1) ¹Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Sie ist erstmals auf die Gebühren- und Entgelterhebung zum Sommersemester 2025 anzuwenden.

(2) Gemäß Art. 128 Abs. 2 Satz 2 BayHIG gilt, dass

1. für Studierende, die bei Inkrafttreten dieser Gebühren- und Entgeltsatzung in einem speziellen Angebot des weiterbildenden Studiums nach § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und 2 der Hochschulgebührenverordnung in der am 31. Dezember 2022 geltenden Fassung immatrikuliert waren, die Regelungen des Art. 71 Abs. 2 Satz 1, 3 und 4 des Bayerischen Hochschulgesetzes in der am 31. Dezember 2022 geltenden Fassung in Verbindung mit der Hochschulgebührenverordnung in der am 31. Dezember 2022 geltenden Fassung weiter Anwendung finden,
2. für die in Nr. 1 genannten Studierenden ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gebühren- und Entgeltsatzung die in dieser enthaltenen Regelungen gelten, sofern sie für diese Studierenden günstiger sind.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Regensburg vom 11. Dezember 2024 und der Genehmigung des Präsidenten der Universität Regensburg vom 16. Dezember 2024.

Regensburg, den 16. Dezember 2024
Universität Regensburg
Der Präsident

Prof. Dr. Udo Hebel

Diese Satzung wurde am 16. Dezember 2024 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 16. Dezember 2024 durch Aushang in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 16. Dezember 2024.

Anlage: Gebühren- und Entgelthöhenverzeichnis

1. Gebühren für weiterbildende Angebote gemäß § 2 Nr. 1

Weiterbildender Masterstudiengang Compliance („LL.M. Compliance“)

Gesamtgebühr: 12.600 €
zu zahlen in zwei Raten (6.300 € pro Semester)

Weiterbildender Masterstudiengang Controlling (MBA)

Gesamtgebühr: 15.000 €
zu zahlen in vier Raten zu je 3.750 €, die 1. Rate mit der Immatrikulation, drei weitere Raten jeweils zum Zeitpunkt der Rückmeldung
oder zu zahlen in acht Raten zu je 1.875 €; die 1. Rate mit der Immatrikulation, drei weitere Raten jeweils zum Zeitpunkt der Rückmeldung sowie vier weitere Raten jeweils im April und Oktober der beiden Studienjahre

Weiterbildender Masterstudiengang Human Resource Management („LL.M. HRM“)

Gesamtgebühr: 12.600 €
zu zahlen in zwei Raten (6.300 € pro Semester)

Berufsbegleitender Weiterbildungsmasterstudiengang Leadership for Change (M.A.)

Gesamtgebühr: 12.600 €
zu zahlen in drei Raten (4.200 € pro Semester)

Weiterbildender Masterstudiengang Legal Tech („LL.M. Legal Tech“)

Gesamtgebühr: 9.980 €
zu zahlen in zwei Raten (4.990 € pro Semester)

Weiterbildender Masterstudiengang Master of Arts “Speech Communication and Rhetoric”

Gesamtgebühr: 9.888 €
zu zahlen in zwei Raten (4.944 € pro Studienjahr), in sechs vierteljährlichen Raten zu je 1.648 € oder in 24 Raten zu je 412 €; die erste Rate ist jeweils im März des ersten Studienjahres fällig

2. Gebühren für den Besuch von Lehrveranstaltungen durch Gasthörer und Gasthörerinnen gemäß § 2 Nr. 2

Die Gebühr beträgt pro Semester bei Immatrikulation für den Besuch von

- Lehrveranstaltungen im Umfang von weniger als fünf SWS	100 €
- Lehrveranstaltungen im Umfang von fünf SWS bis acht SWS	200 €
- Lehrveranstaltungen im Umfang von über acht SWS	300 €

3. Entgelte für sachliche Ausbildungsmittel gemäß § 5 Abs. 2

An der Fakultät für Medizin wird ein Entgelt für die Instandhaltung von Instrumenten für fachpraktische Kurse der Zahnheilkunde in Höhe von 150 € pro Semester erhoben.